



Verstößt ein zusätzlicher Gesetzesantrag vom Nov. 2015 gegen gute Sitten? Pet 1-19-12-962-008102

10.05.2021 20:57

Von DSB-Walter@t-online.de <DSB-Walter@t-online.de>
An Schäuble, Wolfgang <Wolfgang.Schaeuble@bundestag.de> und 4 weitere Empfänger

2 Anhänge - 2,4 MB

21. Verstößt ein zusätzlicher Gesetzesantrag gegen gute Sitten.pdf Anhang Chart 21.pdf

Präsident des Deutschen Bundestages,
Herr Dr. Wolfgang Schäuble,
Bundestagsabgeordnete/innen (BCC)
Platz der Republik 1

11011 Berlin

Verstößt ein zusätzlicher Gesetzesantrag vom Nov. 2015 gegen gute Sitten? Pet 1-19-12-962-008102

Sehr geehrter Herr Bundestagspräsident,
sehr geehrte Damen und Herren,

bis zum Ende dieser Legislaturperiode wurde das Verabschieden der Novelle ‚Gesetz zum Schutz gegen Fluglärm‘ in Aussicht gestellt. Es besteht die Gefahr, dass ein Schlüssel-Privileg – das des aktiven Schallschutzes lärmgeminderter Abflugverfahren an deutschen Flughäfen – gecancelt werden könnte analog zu *im Anhang gezeigten* neu geschaffenen Fakten am Frankfurter Flughafen.

Begründet wird diese Befürchtung mit einem zusätzlichen Gesetzesantrag im Bundesrat, der Drucksache 550/15 vom 17.11.2015: Nach den begleitenden Statements der Antragsteller in der Länderkammer wird empfohlen, die Schwelle zur Vermeidung von unzumutbarem Fluglärm zu senken.

Darüber hinaus wird seitens der Länderinitiative aktiver Schallschutz im Luftverkehrsgesetz gesehen, das heißt, auf Bundesverantwortung übertragen („abgeschoben“!): Das etablierte Privileg des aktiven Schallschutzes lärmgeminderter Abflugverfahren an Verkehrsflughäfen (dieses liegt in der Länderverantwortung...) kommt

- in den Statements der Antragsteller sowie im Gesetzesantrag nicht mehr vor,
- geschweige denn, eine entsprechende Empfehlung wurde ausgesprochen zur Festsetzung in novellierten Lärmschutzbereichen an Verkehrsflughäfen.

In Sachen umstrittener Klageverfahren gegen die sogenannte Südumfliegung mit

Lärmkontingenten am Frankfurter Flughafen, haben die Verwaltungsgerichte gesprochen:

1. Das letztinstanzliche Urteil des Bundesverwaltungsgerichtes erklärt die Frankfurter Südumfliegung für rechtmäßig: Dieses Urteil wurde erwartet und ist objektiv nachvollziehbar: Es werden Fluglärm-Doppelbelastungen der Bevölkerung unter An- und Abflugverfahren vermieden im **Nordwesten** am Frankfurter Flughafen.
2. Demgegenüber wurde im **Südwesten** am Frankfurter Flughafen die Fluglärm-Belastung durch die Südumfliegung bereits zweimal richterlich gerügt mit ‚**willkürlich**‘ und für Höchstbetroffene ‚**unzumutbar laut**‘ in den Jahren 2013 und 2019, Details siehe: <https://fluglaerm-nauheim.de/Richterlich-geruegt/> .

Nach dem letztinstanzlichen Urteil des BVerwG wird hiermit an die Petition Pet 1-19-12-962-008102 erinnert, demzufolge der Deutsche Bundestag ein Festsetzen des aktiven Schallschutzes lärmgeminderter Abflugverfahren in novellierten Lärmschutzbereichen beschließen möge im

- ‚**Gesetz zum Schutz gegen Fluglärm**‘,
- **in Bezug auf die Novelle vom 31. November 2007, unter**
- **§ 4(2) ‚Festsetzung von Lärmschutzbereichen‘**, Details siehe
- <https://fluglaerm-nauheim.de/Petitionsbegehren-Aktiver-Schallschutz/> .

Ich bitte um Unterstützung respektive Einleiten entsprechender Maßnahmen und bedanke mich für Ihre Aufmerksamkeit.

Mit freundlichen Grüßen
Horst H. Walter

BCC: Petitionsausschuss